

Allgemeine Bedingungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) in Niederspannung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gültig ab 01.01.2024 für das Netzgebiet der Stadtwerke Waren GmbH (SWW)

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen gelten für die netzorientierte¹ Steuerung der SWW (im Folgenden als „**Netzbetreiber**“ bezeichnet) von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne von §14a EnWG (im Folgenden als „**Anlage**“ bezeichnet), die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen worden sind und für Bestandsanlagen, die in den Anwendungsbereich der Festlegung wechseln bzw. ab dem 1. Januar 2029 fallen.

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), die die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Teilnahme von Verbrauchsanlagen an der netzorientierten Steuerung näher ausgestalten. Nach den Festlegungen der BNetzA müssen alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb gehen, im Fall hoher Netzauslastung eine zeitweilige Begrenzung ihrer Leistung zulassen und entsprechend gesteuert werden können.

Im Gegenzug erhalten die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (im Folgenden als „**Betreiber**“ bezeichnet) reduzierte Netzentgelte, wenn der Betreiber mit dem Netzbetreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Die Vereinbarung kommt durch die Beantragung durch den Betreiber und Bestätigung durch den Netzbetreiber zustande.

Der Netzbetreiber und der Betreiber werden gemeinsam als „**die Parteien**“ bezeichnet. Die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag und dem Netzanschluss- bzw. dem Anschlussnutzungsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Netzbetreibers sowie des Betreibers bei der Durchführung der bezugsseitigen netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die eine elektrische Netzanschlussleistung von jeweils mehr als 4,2 Kilowatt (kW) haben. Dabei werden folgende Gruppen unterschieden:

1. Ladepunkte für Elektromobile, die nicht öffentlich zugänglich sind
2. Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung ihrer Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
3. Anlagen zur Raumkühlung (z.B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
4. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) soweit die jeweilige Anlage unmittelbar oder mittelbar an das Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers angeschlossen und zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung verpflichtet sind.

(2) Beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einer Entnahmestelle ist für die Bestimmung der elektrischen Netzanschlussleistung je Gruppe nach Absatz 1 Nr. 2 (Wärmepumpenheizungen) und 3 (Anlagen zur Raumkühlung) von mehr als 4,2 kW die Summe der elektrischen Netzanschlussleistungen aller Anlagen der jeweiligen Gruppe insgesamt maßgeblich. Anlagen, die in dieser jeweiligen Gruppe in Summe 4,2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

(3) Betreiber der Anlage kann der Letztverbraucher oder der Anschlussnehmer sein.

(4) Betreiber folgender Bestandsanlagen können mit diesen wie folgt in die netzorientierte Steuerung wechseln:

1. Anlagen nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind, und denen bisher ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, bis 31. Dezember 2028 jederzeit auf eigenen Wunsch.
2. Anlagen nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen worden sind und denen bisher kein reduziertes Netzentgelt gewährt wurde, jederzeit auf eigenen Wunsch.

Für Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 gelten spätestens ab dem 1. Januar 2029 die Vorgaben der Festlegungen der BNetzA und damit auch diese Allgemeinen Bedingungen. Wechselt der Betreiber einer Bestandsanlage nach den Nummern 1 oder 2 in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen, ist ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige für diese Bestandsanlagen geltende Regelung, insbesondere ohne netzorientierte Steuerung nach Satz 1, nicht möglich.

¹ Als netzorientierte Steuerung ist in diesem Zusammenhang auch die übergangsweise präventive Steuerung zu verstehen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Betreibers

(1) Für die Netznutzung von Anlagen, für die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ermittelt der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe der Festlegung der BNetzA und veröffentlicht dies in seinen Preisblättern auf seiner Internetseite www.stadtwerke-waren.de. Die Abrechnung des Netzbetreibers erfolgt gemäß § 4 gegenüber den Lieferanten, soweit dieser der Netznutzer ist. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen elektrischen Leistungsbezug (Mindestleistung).

(2) Für jede Anlage hinter einer Entnahmestelle erfolgt die Zuteilung des Sollwerts für den maximalen netzwirksamen elektrischen Leistungsbezug durch den Netzbetreiber. Für die Aufteilung kann der Betreiber zwischen folgenden Optionen wählen:

1. Der Sollwert ist an die einzelne Anlage gebundenen (Direktansteuerung) oder
2. der Sollwert wird von einem Energie-Management-System (EMS) verwaltet, das seinerseits durch den Netzbetreiber einen gesamthaften Sollwert für alle an das EMS angeschlossenen Anlage (Steuerung mittels EMS) erhält.

(3) Der Betreiber hat ein Wahlrecht hinsichtlich der vom Netzbetreiber auf seinem Preisblatt auszuweisenden Module, wobei die Module 2 und 3 nur für Netzanschlüsse mit Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung gelten und Modul 3 erstmals für das Jahr 2025 ausgewählt werden kann. Technische Voraussetzung für Modul 2 ist eine getrennte Messung ausschließlich für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Das Wahlrecht kann nach den regulierungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden.

(4) Die Wahl nach Absatz 2 und Absatz 3 trifft der Betreiber pro Anlage, bei mehreren Anlagen an einer Entnahmestelle für alle dort befindlichen Anlagen.

(5) Ein Wechsel der Module durch den Betreiber während der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Präambel ist unter Einhaltung der für die jeweiligen Module geltenden Voraussetzungen möglich. Der Modulwechsel kann frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten erfolgen. Maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen. Eine Änderung der Modulauswahl kann der Betreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen.

(6) Im Falle des Wechsels des Betreibers der Anlage findet Modul 1 Anwendung, solange der neue Betreiber bzw. der Lieferant dem Netzbetreiber nicht eine andere Entscheidung mitteilt. Der neue Betreiber kann, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, nach Absatz 3 in ein anderes Modul zur Netzentgeltreduzierung wechseln und eine abweichende Entscheidung nach Absatz 2 treffen.

(7) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage im Rahmen der in den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (Strom) ²des Netzbetreibers vorgegebenen möglichen Steuerungstechniken einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird, stets entsprechend §2 Absatz 2 (Direktansteuerung, EMS) steuerbar ist und ein vom Netzbetreiber ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird. Den initialen Nachweis erbringt der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beantragung der Vereinbarung durch Vorlegen von Herstellererklärungen oder anderen geeigneten Dokumenten für die jeweilige steuerbare Verbrauchseinrichtung.

(8) Der Betreiber stellt die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs sicher. Sofern es einer Anlage aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren Wert erfolgen, der technisch möglich ist und auch Null sein kann.

(9) Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach der Festlegung der BNetzA stets insoweit Vorrang eingeräumt wird, als die Anforderung des Netzbetreibers über die konkurrierende Anforderung hinausgeht oder dieser widerspricht. Unter marktlicher Laststeuerung ist eine Laststeuerung zu verstehen, die nicht durch den Netzbetreiber veranlasst wird.

(10) Der Betreiber hat ab 1. März 2025 dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise im Einzelfall für den Netzbetreiber nachvollziehbar dargelegt werden kann. Er hat diese Dokumentation mindestens 2 Jahre nach der erfolgten Steuerungsmaßnahme vorzuhalten.

(11) Die Dokumentation nach Absatz 10 ist dem Netzbetreiber auf Verlangen vorzulegen.

(12) Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen weitere betroffene Nutzer der Anlage über die Möglichkeit der Steuerung und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung oder Unterbrechung des Strombezugs der jeweiligen Entnahmestelle informiert sind.

(13) Die Steuerung erfolgt unter Nutzung des intelligenten Messsystems mit Steuerbox. Ist die betroffene Entnahmestelle gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, hat der Betreiber die Ausstattung beim Messstellenbetreiber zu beauftragen. Die Kosten trägt der Betreiber.

(14) Es besteht die Verpflichtung, jede weitere technische Inbetriebnahme einer Anlage dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme der Anlage vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme dem Netzbetreiber anzuzeigen.

² Für die Umsetzung der Steuerbarkeit sind die ergänzenden Hinweise des Netzbetreibers Umsetzung am Zählerplatz zwingend zu beachten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber ist dem Betreiber gegenüber berechtigt, den Strombezug der Entnahmestelle nach eigenem Ermessen zeitweilig im notwendigen Umfang durch Direktansteuerung oder Ansteuerung des EMS zu reduzieren. Die Steuerungshandlungen zur netzorientierten Steuerung können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Über den Beginn der präventiven Steuerung muss der Netzbetreiber den Betreiber in Textform vor dem Zeitpunkt der Steuerung informieren.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Vorgaben der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt von der Möglichkeit zur Steuerung nach § 14a EnWG unberührt.

(3) Ist an der Entnahmestelle eine Anlage nach §14a EnWG angeschlossen und besteht zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber eine gültige Vereinbarung gemäß Präambel über die Steuerung der Anlage gewährt der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt, das nach §4 über den Netznutzer (Lieferant) abgerechnet wird.

(4) Den ermäßigten Arbeitspreis nach Modul 2 gewährt der Netzbetreiber nur, wenn

1. der Verbrauch der Anlage/n des Betreibers
 - a) separat gemessen und
 - b) an einer separaten Entnahmestelle abgerechnet wird,
2. der Betreiber das Modul 2 ausdrücklich als Alternative zu Modul 1 gewählt hat und
3. an der Entnahmestelle für die Entnahme keine registrierende Leistungsmessung erfolgt.

(5) Hat der Betreiber kein Modul gewählt, findet zunächst das Modul 1 Anwendung. Eine Kombination von Modul 1 und 2 ist an der gleichen Entnahmestelle nicht möglich.

§ 4 Abrechnung der Netznutzungsentgelte

(1) Die Abrechnung der reduzierten Netznutzungsentgelte erfolgt in der Regel über den Lieferantenrahmenvertrag. Der Netznutzer (Lieferant) zahlt die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter für die Netznutzung durch die Anlagen. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende ist eine tagesgenaue Abrechnung erforderlich.

(2) Ein reduziertes Netzentgelt ist nur dann abzurechnen, wenn zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung gemäß Präambel besteht, der Betreiber den Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen und den Mitwirkungsobliegenheiten für die Dauer des Betriebs der Anlage nachkommt.

Durch die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an der Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten. Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine Anlage außer Betrieb genommen, erhält der Betreiber ab der Außerbetriebnahme für diese Anlage keine Netzentgeltreduzierung mehr.

§ 5 Haftung

(1) Für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung gilt § 18 NAV. Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren:

Der Netzbetreiber haftet vorbehaltlich Absatz 5 und gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:

1. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
2. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

(2) Haftet der Netzbetreiber gemäß Absatz 1 Nr. 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des Netzbetreibers, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Absatz 1 und 2 dem Netzbetreiber gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit der Netzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 6 Haftungsfreistellung durch den Betreiber

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine Anlage des Betreibers auslöst. Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder vorsätzlichen des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Inhalten dieser Bedingungen und den Festlegungen der BNetzA, gelten vorrangig die Inhalte der jeweils einschlägigen Festlegung.

(2) Die Vereinbarung gemäß Präambel kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Netzbetreiber kann die Vereinbarung gemäß Präambel kündigen, soweit eine Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss einer neuen Vereinbarung angeboten wird, die den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Besteht keine Vereinbarung oder ist eine bestehende Vereinbarung gemäß Präambel wirksam gekündigt, hat der Betreiber die davon betroffene Anlage außer Betrieb zu nehmen.

(4) Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung gemäß Präambel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung gemäß Präambel wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Kündigung schwerwiegend verstoßen wird.

(5) Die Vereinbarung gemäß Präambel endet automatisch, wenn der Betreiber die Anlage außer Betrieb genommen hat und auch keine weitere Anlage im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen an der Entnahmestelle betreibt. Stellt sich nachträglich heraus, dass reduzierte Netzentgelte im Sinne der Vereinbarung gemäß Präambel ungerechtfertigt gezahlt wurden, hat der Netzbetreiber Anspruch auf Nachberechnung der Netzentgelte gemäß Preisblatt oder ggf. Rückzahlung durch den Betreiber.

(6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vereinbarung gemäß Präambel für die Zukunft zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um den dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Festlegungen der BNetzA, einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Dies gilt insbesondere, wenn sich die bestehenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wesentlich ändern. Der Netzbetreiber informiert den Betreiber vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen der Vereinbarung gemäß Präambel in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen der Vereinbarung auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen der Vereinbarung gemäß Präambel gilt durch den Betreiber als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen der Vereinbarung. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Betreiber auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen der Vereinbarung hinzuweisen.